



1945 Durch Kriegsschäden zerstörte Sterkrader Stadtparkasse

Mai 1995

<i>Montag</i>	<i>1 Tag der Arbeit</i>	<i>8</i>	<i>15</i>	<i>22</i>	<i>29</i>
<i>Dienstag</i>	<i>2</i>	<i>9</i>	<i>16</i>	<i>23</i>	<i>30</i>
<i>Mittwoch</i>	<i>3</i>	<i>10</i>	<i>17</i>	<i>24</i>	<i>31</i>
<i>Donnerstag</i>	<i>4</i>	<i>11</i>	<i>18</i>	<i>25 Himmelfahrt</i>	
<i>Freitag</i>	<i>5</i>	<i>12</i>	<i>19</i>	<i>26</i>	
<i>Samstag</i>	<i>6</i>	<i>13</i>	<i>20</i>	<i>27</i>	
<i>Sonntag</i>	<i>7</i>	<i>14</i>	<i>21</i>	<i>28</i>	

Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Oberhausen

Oberhausen, den 7. Mai 1945

(Im Einvernehmen mit der Alliierten Militärregierung)

Verkaufspreis 10 Pfg.

Die Militärregierung gibt bekannt:

Zurückgekehrte Kriegsgefangene.

1. Hiermit wird angeordnet, daß anlässlich der Rückkehr deutscher Kriegsgefangener in die Heimat keine öffentlichen Kundgebungen irgendwelcher Art seitens der Bevölkerung veranstaltet werden dürfen.
2. Öffentliche Feiern oder Bewillkommungen irgendwelcher Art sind untersagt. Jede Veranstaltung, die zu diesem Zwecke getroffen wird, wird sofort unterdrückt werden. Es werden Schritte unternommen werden, um die Menge zu zerstreuen, die sich an den verschiedenen Durchgangs- oder Entlassungsstellen versammelt.
3. Bürgermeister und andere zuständige Zivilbeamte aller Instanzen werden entsprechende Anweisungen geben.

Oberhausen, den 5. Juni 1945

A.H. Mitschell, Major
RCASC, 728. Det. Mil. Govt.

Mit Wirkung vom 28. April 1945 ist es verboten, sich in der Zeit von 21 Uhr bis 5.30 Uhr morgens außer dem Haus oder außerhalb seiner Arbeitsstätte aufzuhalten, es sei denn, daß jemand sich im Besitz eines von der Militärregierung unterzeichneten Passierscheines befindet.

Folgende in den Stadtteilen Holten, Osterfeld, Sterkrade wohnenden Personen müssen sich innerhalb einer Woche, vom Datum dieser Bekanntmachung an gerechnet, beim Bürgermeisteramt ihrer Stadtteile melden:

- a) Alle, die seit dem 1. Januar 1933 jemals Angehöriger der Wehrmacht waren.
- b) Alle jetzigen oder ehemaligen Mitglieder der NSDAP, der SA und der SS.

Folgende Anweisung über die militärische Grußpflicht ergeht:

- a) Deutsche Offiziere müssen britische Offiziere jeder Waffe grüßen.
- b) Wenn bei Feierlichkeiten die britische Nationalhymne gespielt wird, müssen alle männlichen Zivilisten unbedeckten Hauptes Haltung annehmen. Alle Deutschen in Uniform werden die üblichen Ehrenbezeugungen machen.
- c) Alle männlichen Deutschen werden bei feierlichen Begebenheiten den Hut vor der britischen Fahne abnehmen.
- d) Die deutsche Nationalhymne und die Parteilieder dürfen nicht mehr offiziell gesungen oder gespielt werden.

Da es in letzter Zeit wiederholt vorgekommen ist, daß verschiedene Personen sich während der Nacht in unbewohnten, bombenbeschädigten Häusern in der Nähe von Bäckereien, Schlachtereien usw. aufgehalten haben, nur um am Morgen als erste vor dem Laden zu stehen, wird hiermit durch das Militärgericht angeordnet:

"Es ist verboten, sich während der Sperrzeit in unbewohnten und bombenbeschädigten Häusern aufzuhalten. Alle Verstöße werden militärgerechtlich verfolgt und bestraft".

Das Hauptquartier der Militärregierung hat angeordnet, daß bis zum 1. Oktober 1945 alle Gold- und Silbermünzen altertümlichen Wertes an die Reichsbank abgeliefert werden müssen, es sei denn, der Eigentümer kann ausreichend nachweisen, daß sein Besitz an diesen Münzen den Wert von 200 RM nicht übersteigt.

Der Militär-Gouverneur hat angeordnet, daß alle Leute, die ohne Erlaubnis oder begründete Entschuldigung der Arbeit fernbleiben, von jetzt ab durch das Militärgericht bestraft werden. Die Arbeitgeber sind angewiesen, Meldungen in allen Fällen zu erstatten, in denen die Leute der Arbeit fernbleiben. Es geht hiermit an alle die dringende Warnung vor jeder Nachlässigkeit in der Wahrnehmung der Arbeitspflicht.

Vom Militärgericht in Oberhausen wurden verurteilt:

Lindmann Johann, weil er Fleisch zu Wucherpreisen ohne Karten gekauft hat, zu zwei Monaten Gefängnis.

Genteling Antoni und Storp Hermann, weil sie ohne Ausweis angetroffen wurden, zu einer Geldstrafe von je 25 RM.

Schütz Hilde, wegen gewerblicher Unzucht zu drei Monaten Gefängnis.

Sauerländer Heinrich, weil er entgegen den Bestimmungen über die Lebensmittelversorgung Kartoffeln aufkaufte, zu zwölf Monaten Gefängnis.

Riech Julius, wegen Diebstahls von Tabakpflanzen zu 21 Tagen Gefängnis.

Häuser Günter, zu 24 Tagen Gefängnis, da er die ihm vom Arbeitsamt zugewiesene Arbeit nicht aufgenommen hat.

Eggebrecht Ewald, wegen Verkaufs einer Kuh zu Überpreisen für den Schwarzen Markt zu einer Geldstrafe von 1000 RM.

Gayk Hans, zu sechs Monaten Gefängnis. Er bezog Kaffee und Zigaretten in großen Mengen und verkaufte diese Sachen zu Wucherpreisen, ohne ein Geschäft für diesen Handel zu besitzen.

Visser Johann, wegen Tauschhandels und Schwarzbrennerei von Schnaps zu drei Monaten Gefängnis.

Verbücheln Walter und Dümpelmann Bernhardine, wegen Schwarzschlachtens zu 200 RM oder 14 Tagen Gefängnis.

Westhoff Paul, wegen Schwarzschlachtens zu drei Monaten Gefängnis.

Wichtige Bekanntmachung:

Auf Grund der Verordnung Nr. 13 ist das Tragen von militärischer Kopfbedeckung verboten worden. Darunter fällt auch das Tragen von Schirmmützen, die nicht mehr getragen werden dürfen, ganz gleich, welche Form oder Farbe sie haben.

Bekanntlich ist es jedem freigestellt, innerhalb der brit. Besatzungszone zu reisen, um sich Winterkleidung zu holen. Dagegen ist das nicht gestattet aus der russischen Besatzungszone.

Der Oberbürgermeister gez. Haendly